

§ 05 TTDSG

(1) Mit einer Funkanlage (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 des Funkanlagengesetzes) dürfen nur solche [Nachrichten abgehört](#) oder in vergleichbarer Weise zur Kenntnis genommen werden, die für den Betreiber der Funkanlage, für Funkamateure im Sinne des § 2 Nr. 1 des Amateurfunkgesetzes, für die Allgemeinheit oder für einen unbestimmten Personenkreis bestimmt sind.

(2) Der Inhalt anderer als in Absatz 1 genannter [Nachrichten](#) sowie die [Tatsache](#) ihres Empfangs dürfen, auch wenn der Empfang unbeabsichtigt geschieht, auch von [Personen](#), für die eine Pflicht zur [Geheimhaltung](#) nicht schon nach § [3 TTDSG](#) besteht, anderen nicht mitgeteilt werden. § [3 Abs. 4 TTDSG](#) gilt entsprechend.

(3) Das [Abhören](#) oder die in vergleichbarer Weise erfolgende Kenntnisnahme und die Weitergabe von [Nachrichten](#) aufgrund besonderer gesetzlicher Ermächtigung bleiben unberührt.

Fassung ab 06. Jul 2022

Fassung bis einschl 05. Jul 2022

(1) Mit einer Funkanlage (§ 1 Abs. 1 des Funkanlagengesetzes) dürfen nur solche [Nachrichten abgehört](#) oder in vergleichbarer Weise zur Kenntnis genommen werden, die für den Betreiber der Funkanlage, für Funkamateure im Sinne des § 2 Nr. 1 des Amateurfunkgesetzes, für die Allgemeinheit oder für einen unbestimmten Personenkreis bestimmt sind.

(2) - (3) ...

Fassung [neu](#) ab 01. Dez 2021